

## LIA - Internationale Gesellschaft für Logosynthese

Vereins-Statuten, genehmigt an der Gründungsversammlung vom 13. März 2014, rev. 11. März 2016, rev. 21. März 2018, rev. 8. Februar 2019

### Art. 1 Name und Sitz

Logosynthese® ist ein Modell für begleitete Veränderung und Selbstcoaching.

Unter der Bezeichnung „LIA - Internationale Gesellschaft für Logosynthese“ / „LIA - Logosynthesis International Association“ besteht ein internationaler nicht-gewinn-orientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen ZGB.

Er wird mindestens zweisprachig (deutsch/englisch) geführt, wobei die deutschen Statuten rechtlich massgebend sind. Die LIA ist unabhängig von politischen, konfessionellen, ideologischen und wirtschaftlichen Organisationen. Sitz der LIA ist Zürich in der Schweiz.

### Art. 2 Zweck

Die LIA dient der Weiterentwicklung des Wissens, der Verbreitung, der Qualitätssicherung und der Akzeptanz der Logosynthese.

### Art. 3 Aufgaben

Die LIA nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

#### Kommunikation

- Sie sichert die Kommunikation zwischen Lehrenden, Lernenden und Anwendern/Anwenderinnen der Logosynthese
- Sie betreibt eine Austauschplattform im Internet, primär für ihre Mitglieder, aber auch als Informationsplattform aller übrigen an Logosynthese interessierten Personen
- Sie unterhält ein Register anerkannter Fachpersonen und Institute im Bereich der Logosynthese und macht dieses der Öffentlichkeit zugänglich
- Sie verwaltet eine Datenbank, aus der Mitglieder Dateien und Medien beziehen können

#### Qualitätssicherung

- Sie entwickelt und aktualisiert ein Zertifizierungs-Reglement und sorgt für dessen Einhaltung
- Sie stellt Zertifikate für Practitioners, Instructors, Master Practitioners und Trainers gemäss Reglement aus
- Sie fördert und sichert die Qualität der Ausübung der Logosynthese
- Sie überprüft die Qualität der Logosynthese-Kurse (Inhalt und Methodik) und entwickelt Richtlinien für die Weiterbildung von Laien und Fachpersonen
- Sie erarbeitet Richtlinien zu Ethik- und Berufsfragen und reflektiert regelmässig ihr Verständnis der Logosynthese

#### Weiterentwicklung

- Sie fördert die kontinuierliche Weiterentwicklung der Logosynthese und bietet ein Forum für die Entwicklung neuer Methoden
- Sie unterstützt Einzelne, Gruppen und Ausbildungsinstitute bei ihren Aktivitäten auf der Basis der Logosynthese im nationalen und internationalen Kontext

- Sie verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Theorie und Praxis und informiert darüber vereinsintern und bei Bedarf in der Öffentlichkeit
- Sie stellt Dienstleistungen im Bereich der Logosynthese für Fachpersonen und Institute und deren Kundschaft zur Verfügung

#### Organisation und Verwaltung

- Sie regelt die Zusammenarbeit mit Trainerinnen, Instructors und Länderorganisationen sowie mit dem Gründer der Logosynthese in separaten Verträgen
- Sie verwaltet die Finanzen. Die LIA erhebt Mitgliederbeiträge, zieht Lizenzen und Gebühren ein, zahlt Entschädigungen aus und legt darüber Rechenschaft ab

#### Mitglieder

##### Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- Professional Members sind alle Practitioners, Instructors und Master Practitioners, welche die entsprechende anerkannte Weiterbildung in Logosynthese gemäss Reglement absolviert haben und von der LIA zertifiziert wurden
- Basic Members werden können Absolventinnen und Absolventen des Basic-Seminars und alle weiteren, an Logosynthese interessierten Personen
- Training Members sind alle zertifizierten Logosynthese –Trainerinnen und Trainer
- Gönner sind Institutionen und Einzelpersonen, welche die Weiterentwicklung der Logosynthese fördern
- Mitglieder der von der LIA anerkannten nationalen/(sprach-)regionalen Länderorganisationen sind automatisch auch Mitglieder der LIA

##### Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

###### Alle Mitglieder haben das Recht

- an der Generalversammlung teilzunehmen.
- regelmässige Informationen über Neuerungen und Entwicklungen der Logosynthese zu erhalten
- Zugang zum geschützten Mitgliederbereich ihrer Mitgliederkategorie zu erhalten, der Dokumente und interessante Lernvideos enthält

###### Alle Professional Members

- verfügen über das aktive und passive Wahlrecht
- erhalten Unterstützung bei der Veröffentlichung ihrer Dienstleistungen und Kursangebote
- erhalten als Instructors die zur Leitung des Selbstcoaching-Seminars nötigen Unterlagen

###### Alle Training Members

- verfügen über das aktive und passive Wahlrecht
- erhalten Unterstützung bei der Veröffentlichung ihrer Dienstleistungen und Kursangebote
- erhalten die zur Seminarleitung nötigen Unterlagen, wofür sie eine Fee pro Teilnehmer bezahlen

###### Alle Mitglieder sind verpflichtet zu

- loyalem Mittragen der Vereinsinteressen
- Einhaltung der vorgegebenen qualitativen Standards und ethischen Grundlagen gemäss Ethik Reglement
- regelmässiger Weiterbildung, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben

- fristgerechter Begleichung finanzieller Verpflichtungen, insbesondere des Mitgliederbeitrags.

#### **Art. 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Alle Interessenten, welche die Practitioner-Ausbildung absolviert haben, werden mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages automatisch zu Professional Members.

Alle anderen interessierten Personen stellen einen Antrag, der durch den Vorstand geprüft wird. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds.

Ein Austritt ist mit einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende jeden Kalenderjahres möglich.

Mitglieder, welche trotz Mahnung den Interessen des Vereins mehrfach zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen qualitativen Standards nicht (mehr) erfüllen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **Organe**

##### **Art. 7 Organe**

Ständige Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Weitere Organe sind:

- Zertifizierungskommission
- Weiterbildungskommission
- Ethikkommission
- weitere Kommissionen nach Bedarf
- Projektgruppen.

##### **Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal pro Jahr zur Behandlung der statuarischen Geschäfte zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin in elektronischer Form mindestens fünf Wochen im Voraus. Alle Aktivmitglieder können Anträge für zu behandelnde Traktanden bis spätestens drei Wochen vor der GV einreichen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren. Diese werden im Regelfall für drei Jahre gestaffelt gewählt. Wahlen finden jedes Jahr statt, wobei jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden
- Abnahme des Jahresberichtes, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren, Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen und mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Anträge zur Statutenrevision benötigen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Vereinsführung und für alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er kann Aufgaben an den Präsidenten / die Präsidentin oder an andere Mitglieder des Vorstandes delegieren oder die Geschäftsstelle oder andere Mitarbeitende damit beauftragen. Der Vorstand erstellt und unterhält Reglemente, organisiert die Generalversammlung (GV) und führt die ordentlichen Geschäfte des Vereins.

In den Vorstand wählbar sind alle Professional Members und Training Members. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Vorstand und Präsidium werden durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 10 Präsidium**

Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für die Koordination der strategischen Planung des Vereins und die Sicherstellung der effizienten Geschäftsabwicklung auf allen Stufen. Die Detailaufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

#### **Art. 11 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird durch den Vorstand gewählt und angestellt. Sie untersteht direkt dem Präsidenten / der Präsidentin und ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Vereinsentscheide und die administrative Abwicklung von Korrespondenz und Zahlungen. Die Funktion wird mittels eines Pflichtenheftes geregelt.

#### **Art. 12 Kontrollstelle**

Die von der GV gewählte Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht.

#### **Art. 13 a Weiterbildungskommission**

Die Weiterbildungskommission ist verantwortlich für die Schaffung und Aktualisierung des Zertifizierungsreglementes. Dies beinhaltet die Konzeption und Weiterentwicklung von Lehrgängen, die zur offiziellen Zertifizierung von Practitioners, Instructors, Master Practitioners, Supervisorinnen, Mentorinnen und Trainern führt. Sie prüft Gesuche zur Anerkennung von Lehrgängen und überwacht die Durchführung des Weiterbildungssystems.

#### **Art. 13 b Zertifizierungskommission**

Die Zertifizierungskommission ist verantwortlich für die Zertifizierung von Practitioners, Instructors, Master Practitioners, Supervisorinnen, Mentoren und Trainerinnen gemäss Zertifizierungsreglement. Sie sorgt für die Korrektur der Practitionerarbeiten, führt Instructortagungen durch und ist zuständig für die Durchführung des Kolloquiums zum Master Practitioner.

### **Art. 13 c Ethikkommission**

Die Ethikkommission arbeitet unabhängig vom Vorstand und stellt die Umsetzung der ethischen Prinzipien gemäss Ethikreglement sicher. Dies zum Schutz der Mitglieder und der Marke Logosynthese. Die Ethikkommission arbeitet unabhängig und erhebt (ausser im Rekursfall) keine Kosten.

Rekursinstanz für sämtliche Entscheide der Kommissionen ist der Vorstand.

### **Art. 14 Zusätzliche Kommissionen und Projektgruppen**

Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung von Aufgaben in eigener Kompetenz zusätzliche Kommissionen (zeitlich unbefristet) oder Projektgruppen (zeitlich befristet) einzuberufen.

### **Art. 15 Mittelbeschaffung**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Lizenzen und Gebühren
- Spenden und Zuwendungen

Ein spezielles Reglement regelt die Lizenzen, Gebühren und Entschädigungen für Verbandsorgane, Mitglieder und Dritte.

### **Art. 16 Zusammenschlüsse und Auflösung des Vereins**

Für die Beschlussfassung über einen Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der GV.

### **Art. 17 Schlussbestimmungen**

Sitz, Adresse und Gerichtsstand des Vereins ist in Zürich in der Schweiz.

Logosynthese® ist eine eingetragene Marke, die dem Gründer der Logosynthese, Dr. Willem Lammers, gehört. Die Verwendung dieser Marke durch die LIA ist vertraglich geregelt. Das Zeichen ® wird im Text der Statuten nicht wiederholt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. März 2014 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Bad Ragaz, 13. März 2014 / rev. 11. März 2016 / rev. 21. März 2018 / rev. 8. Februar 2019

Der Präsident



Ernst Aebi

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes  
Der Gründer der Logosynthese



Dr. Willem Lammers